

## *Mandanteninformation – auf den Punkt gebracht:* Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014: Privilegierung des Betriebsvermögens bei der ErbSt nicht mit Verfassung vereinbar

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat bei Unternehmerinnen und Unternehmern höchste Aufmerksamkeit hervorgerufen. Denn bei der **Nachfolgegestaltung** in Familienunternehmen ist die anfallende Schenkung- bzw. **Erbschaftsteuer** ein wichtiger **Liquiditätsfaktor**. Die Nachfolgegestaltung selbst ist für Familienunternehmer eine „**strategische Pflichtaufgabe**“.

### Inhalt und Bedeutung des Urteils

- Die gute Nachricht: „Es liegt im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittelständische Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestandes und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer weitgehend oder vollständig freizustellen.“
- Letztlich hat das Bundesverfassungsgericht damit die Zulässigkeit der bisherigen Systematik der **erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln** einschließlich der 100 %-Verschonung grundsätzlich **anerkannt**.
- Die Verschonungsregeln werden für **größere Unternehmen** in einer Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes aber nur dann zulässig bzw. anwendbar sein, wenn sie eine gesetzlich angeordnete „**Bedürfnisprüfung**“ bestehen. Die Ausgestaltung der Bedürfnisprüfung obliegt dem Gesetzgeber. Was unter einem „größeren Unternehmen“ zu verstehen ist, hat das Bundesverfassungsgericht nicht definiert. Allerdings ist es dem Gesetzgeber aus verfassungsrechtlicher Sicht unbenommen, sich an der Definition der EU-Kommission zu kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) zu orientieren. Darunter fallen Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich höchstens auf EUR 43 Mio. beläuft.
- „Die **Lohnsummenregelung** ist im Grundsatz verfassungsgemäß; die Freistellung von der Mindestlohnsumme privilegiert aber den Erwerb von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten unverhältnismäßig.“
- Sofern die bisherige Verschonungssystematik erhalten bleibt, werden sich auch Unternehmen mit **weniger als 20 Mitarbeitern** der Lohnsummenprüfung nach Ablauf der Behaltensfristen für die Gewährung der Erbschaftsteuerverschonung unterziehen müssen.
- „Die Regelung über das **Verwaltungsvermögen** ist nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann uneingeschränkt verschont, wenn es bis zu 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt.“
- Es ist zu erwarten, dass die „Mitverschonung“ von Verwaltungsvermögen (Vermögen, das nicht betrieblichen Zwecken dient, wie beispielsweise fremdvermietete Immobilien, Wertpapiere oder Edelmetalle) im Betriebsvermögen in einer Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes von einer erbschaftsteuerlichen Verschonung ausgeschlossen wird.
- Das bisherige Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht mit den Verschonungsregeln darf bis **längstens** zum 30. Juni 2016 **weitergelten**.
- Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber erlaubt, per rückwirkendem Gesetz auf den Tag der Urteils-

verkündung (17. Dezember 2014) die Anwendung der aktuellen Verschonungsregeln zu versagen, wenn eine Übertragungsgestaltung die als gleichheitswidrig befundenen Regelungen „**exzessiv**“ ausnutzt.

Ein „**exzessives Ausnutzen**“ liegt dann vor, wenn die Verschonungsregelungen gesetzeszweckwidrig eingesetzt werden. Gesetzeszweck ist die Verschonung von Produktivvermögen, welches unmittelbar dem Erhalt von Arbeitsplätzen dient.

## Einschätzung und erste Handlungsempfehlungen

**Einschätzung:** Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die bestehenden Verschonungsregeln in ihrer Gesamtheit als verfassungswidrig beurteilt. Im Unterschied zu früheren Urteilen hat es auf der Basis der bestehenden Verschonungssystematik allerdings konkrete Angaben dazu gemacht, inwieweit diese verfassungskonform sein könnte. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber nach der Korrektur der beanstandeten Regelungen erbschaftsteuerliche Verschonungsregelungen erlassen könnte, die der Systematik und Struktur des aktuell bestehenden Gesetzes ähnlich sind.

Hierfür spricht auch, dass die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag den Schutz mittelständischer Familienunternehmen vor erdrückender Erbschaftsteuerlast und einen steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen vereinbart haben. Jüngste Äußerungen von Koalitionspolitikern deuten darauf hin, dass man zu dieser Vereinbarung steht, allerdings eine Erhöhung der Erbschaftsteuersätze bzw. Ermäßigung der Verschonungssätze denkbar ist.

Für eine Beibehaltung der derzeitigen Systematik spricht auch, dass die Frist, innerhalb derer der Gesetzgeber den verfassungswidrigen Zustand beseitigen muss, recht kurz bemessen ist. Für einen kompletten Wechsel der erbschaftsteuerrechtlichen Verschonungssystematik wäre dieser Zeitraum wohl zu kurz.

**Empfehlungen:** Vor dem Hintergrund der Entscheidung sollten Familienunternehmer, die bisher schon erwogen haben, ihr Unternehmen ganz oder teilweise auf die nächste Generation zu übertragen, die vorübergehende Fortgeltung des bisherigen Rechts nutzen, diesen Schritt zu gehen.

Gerade bei großen Familienunternehmen besteht Anlass zur Sorge, dass zukünftig eine Verschonung von der ErbSt nur noch unter sehr eingeschränkten und mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbundenen Voraussetzungen gewährt wird.

Anteilshaber eines Unternehmens mit weniger als 20 Beschäftigten könnten einen Anlass haben, auf der Basis des noch geltenden Rechts zu übertragen, um die künftige Lohnsummenprüfung zu vermeiden.

Anteilshaber von Unternehmen, die relativ viel Verwaltungsvermögen halten, könnten einen Anlass haben, auf der Basis des noch geltenden Rechts zu übertragen, um die bestehenden erbschaftsteuerlichen Vorteile zu nutzen.

Es gibt Indizien dafür, dass die absolute Steuerlast steigen wird, auch wenn künftig weiterhin Verschonungsregelungen gelten. Wer dies für überwiegend wahrscheinlich hält, hat auch Anlass, über eine Übertragung auf der Basis des noch geltenden Rechts nachzudenken.

Generell ist bei der Gestaltung der Unternehmensnachfolge auf der Basis des noch geltenden Rechts höchste Vorsicht im Hinblick auf die Aussagen des BVerfG zu exzessiven Gestaltungen geboten und Vorsorge für den Fall einer rückwirkenden Gesetzgebung zu treffen.

Jeder Einzelfall sollte sorgfältig abgewogen werden. Wir beraten Sie gerne.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen Ihr/-e Ansprechpartner/-in bei Luther oder unsere Experten gerne zur Verfügung:

**Peter Fabry**, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht  
peter.fabry@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 89 23714 24780

**Dr. Eberhard Kalbfleisch**, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht  
eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 69 27229 27003

**Dr. Armin Weinand**, Rechtsanwalt  
armin.weinand@luther-lawfirm.com  
Telefon +49 711 9338 16484

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften. Berlin, Brüssel, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, London, Luxemburg, München, Shanghai, Singapur, Stuttgart

